
JAGDSTEUERSATZUNG

für den Landkreis Ammerland

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 06. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechtes (§ 1 Bundesjagdgesetz) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirkes. Zu der der Besteuerung unterliegenden Ausübung des Jagdrechtes gehört auch der den Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§ 23, 25 Bundesjagdgesetz). Der Steuertatbestand wird auch dann verwirklicht, wenn das Jagdausübungsrecht nicht in vollem Umfang genutzt wird.

**§ 2
Steuerpflichtiger und Steuerhaftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Sind mehrere Personen zur Ausübung des Jagdrechts berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
- (2) Bei verpachteten Jagden haften die Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben die Unterverpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.

**§ 3
Besteuerungsgrundlage**

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von den Pächtern aufgrund des Pachtvertrages für ein Jahr zu entrichtende Pachtpreis einschließlich Umsatzsteuer (sowie vertragliche und freiwillige Nebenleistungen).
- (3) Bei Unterverpachtung gilt der von den Unterpächtern zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Nebenleistungen) als Jagdwert, wenn er den von den Pächtern zu entrichtenden Pachtpreis (einschließlich Nebenleistungen) übersteigt.

- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert 75 vom Hundert des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke im Landkreis ausschließlich der in Absatz 5 genannten Jagden ergibt. Sofern im Kreisgebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise oder Städte heranzuziehen. Dieser auf volle 0,50 Euro aufgerundete Wert wurde letztmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 2005 ermittelt und wird in der Folge alle fünf Jahre festgestellt und bekannt gemacht.
- (5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

§ 4

Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

§ 5

Änderung des Jagdwertes

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 3 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 v. H. ändert.

§ 6

Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 15 v. H. des Jagdwertes.

§ 7

Entstehen der Steuerpflicht und der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Inkrafttreten des Pachtvertrages. Bei Eigenjagden entsteht die Steuerpflicht mit der Erlangung der für die Entstehung eines Eigenjagdbezirks erforderlichen Grundstücke

- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 8

Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen

- (1) Die Steuerpflichtigen haben dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Sind die Steuerpflichtigen Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.
- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so haben die Steuerpflichtigen auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommen die Steuerpflichtigen der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der/die KreisjägermeisterIn oder andere Sachverständige sollen gehört werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechseln die Steuerpflichtigen während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Den neuen Pflichtigen werden die von den bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, den bisherigen Pflichtigen werden die für die Zeit nach ihrer Steuerpflicht gezahlten Steuern erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handeln, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 ihren Steuererklärungspflichten nicht fristgerecht nachkommen oder als Pächter den Pachtvertrag nicht abgeben,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb gesetzter Frist weitere Auskünfte nicht erteilen oder andere Unterlagen nicht vorlegen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung vom 1. Januar 1975 außer Kraft.

Westerstede, den 14. Dezember 2005

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat